Dipl. Ing. Rainer Hein
Betriebsleiter

Ganzheitliche Sanierung der Kanalisation Bernhardstraße

Gliederung:

- Das Fremdwasserproblem in Billerbeck
- Änderungen im Landeswassergesetz vom 11.Dezember 2007
- Abwasserbeseitungssatzung der Stadt Billerbeck vom 14. März 2008
- Förderung von Fremdwasserschwerpunktgebieten (Bernhardstr.)
- Hilfestellung des Abwasserbetriebes

Abwasserbetrieb
der Stadt Billerbeck

Bürgerversammlung Bernhardstraße

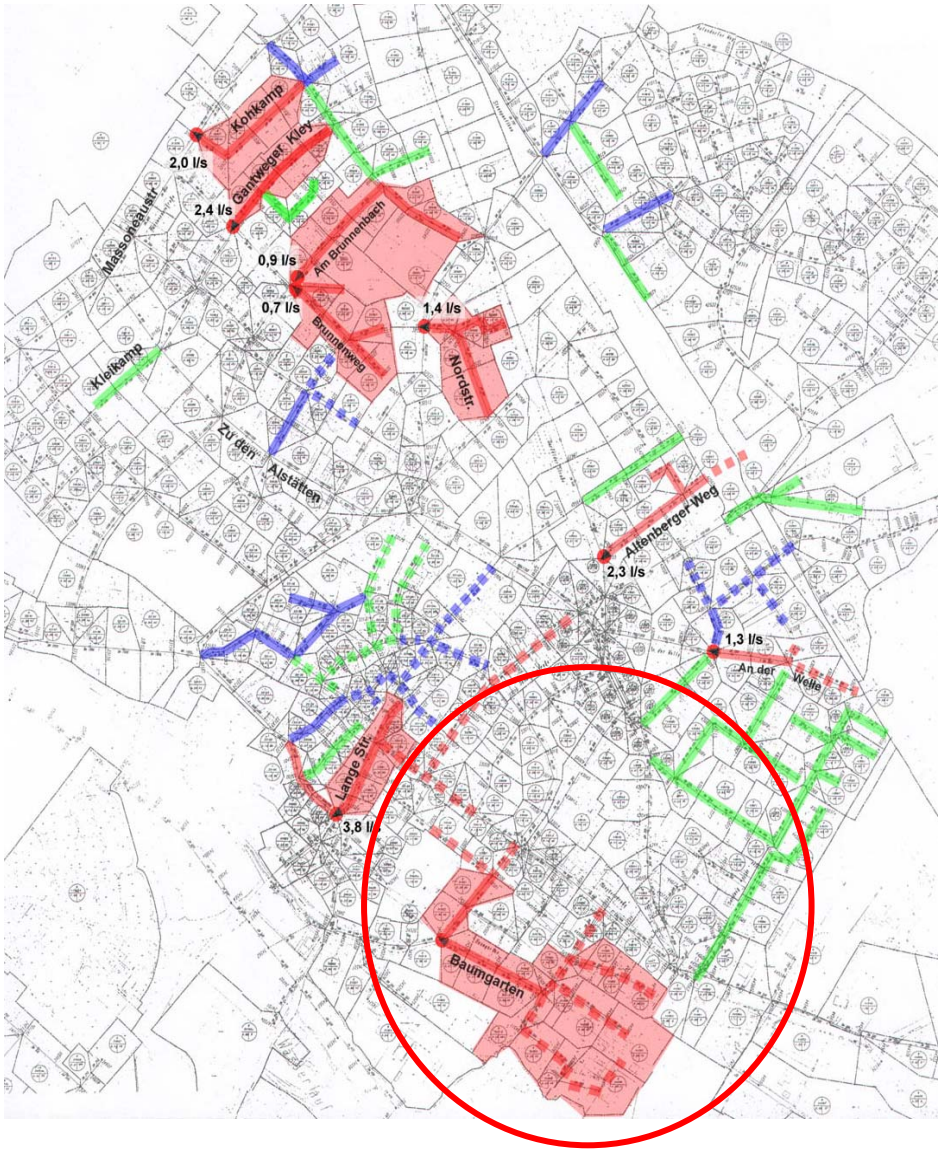

Abwasserbetrieb
der Stadt Billerbeck

Bürgerversammlung Bernhardstraße

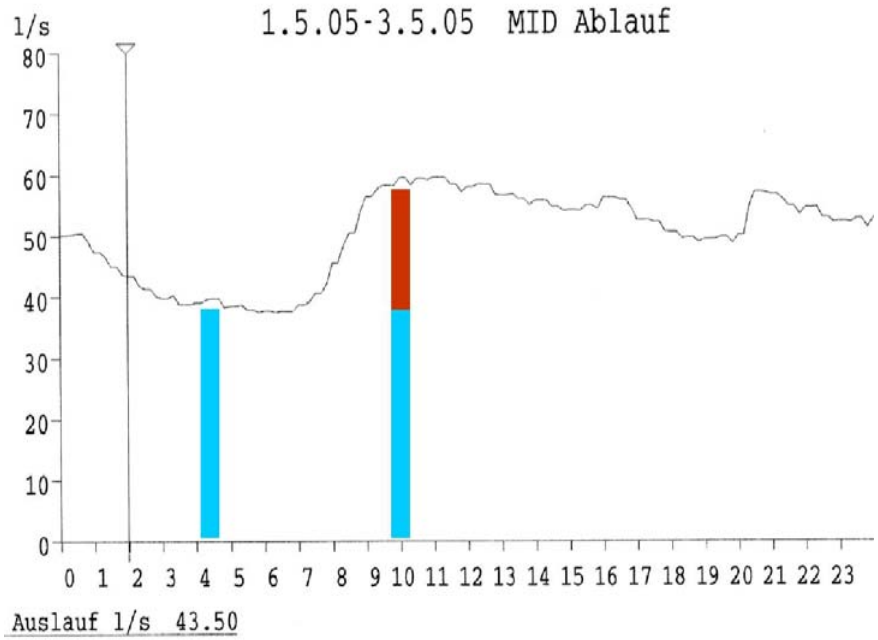

Abwasserbetrieb
der Stadt Billerbeck

Bürgerversammlung Bernhardstraße

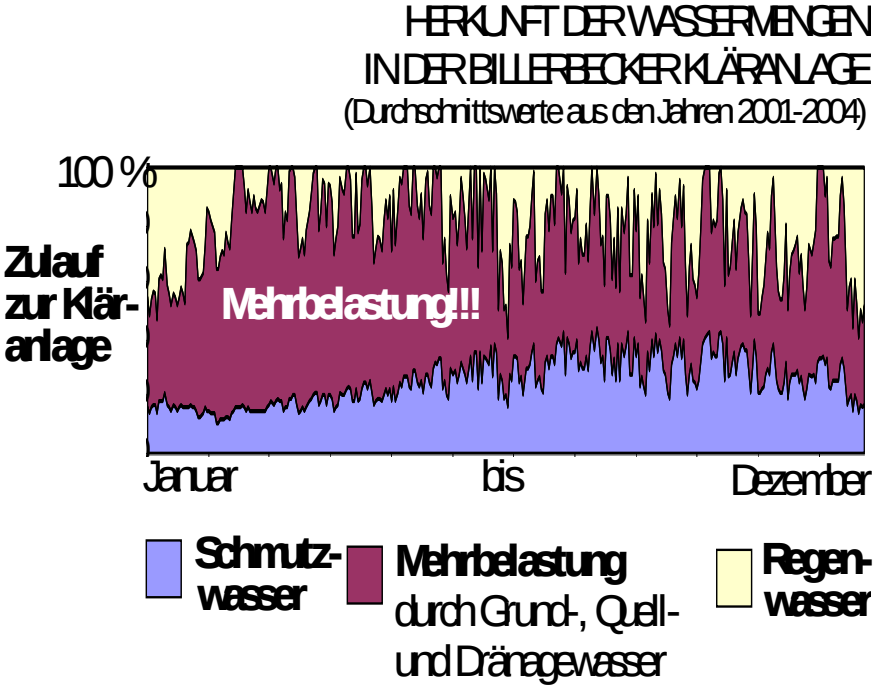

Grundwasser abgesenkt

Grundwasser steigt wieder

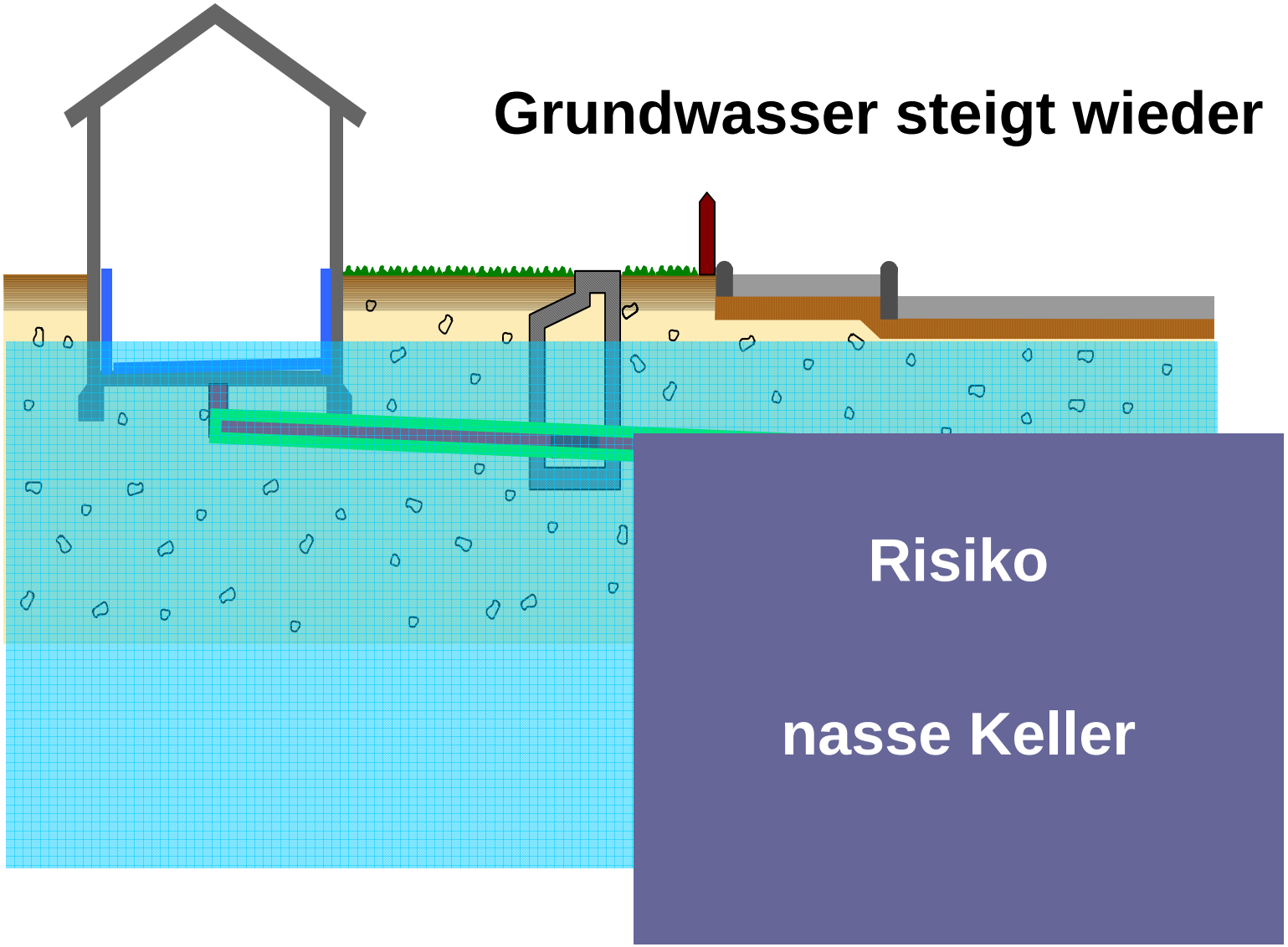

Risiko

nasse Keller

Umlage von Kosten der Abwasser- und Fremdwasserbeseitigung (§ 53 c LWG NRW 2007)

Die Erhebung von Benutzungsgebühren durch die Gemeinden erfolgt auf der Grundlage des KAG NRW mit der Maßgabe, dass zu den ansatzfähigen Kosten alle Aufwendungen gehören, die den Gemeinden durch die Wahrnehmung ihrer Abwasserbeseitigungspflicht entstehen. Zu den ansatzfähigen Kosten gehören auch:

- die Beratung der Anschlussnehmer im Zusammenhang mit dem Anschluss ihres Grundstückes an die öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlage sowie die Kosten der Unterrichtung/Beratung über die Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen
- die Kosten zur Ableitung oder Behandlung von Grund- und Drainagewasser über öffentliche Abwasser- oder Fremdwasseranlagen
- die Kosten zur Verbesserung der Vorflut für die Zwecke der getrennten Niederschlagswasser- und Fremdwasserbeseitigung

§ 61 a Abs. 1-2 LWG NRW 2007
Private Abwasseranlagen

- § 61 a Abs. 1: Private Abwasseranlagen sind so anzuordnen, herzustellen und instand zu halten, dass sie betriebssicher sind und Gefahren oder unzumutbare Belästigungen nicht entstehen können; außerdem müssen sie geschlossen, dicht und soweit erforderlich zum Reinigen eingerichtet sein; Niederschlagswasser kann in offenen Gerinnen abgeleitet werden

- § 61 a Abs. 2: Gemeinde ist berechtigt, satzungsrechtlich Inspektionsöffnungen oder Einsteigeschächte mit Zugang für Personal auf privaten Grundstücken vorzuschreiben (klarstellende Reaktion des Landesgesetzgebers auf: OVG NRW, Urteil vom 9.5.2006 – Az.: 15 A 4254/03 und 15 A 4247/03)

§ 61 a Abs. 3 LWG NRW 2007
Private Abwasseranlagen

- Pflicht zur Dichtheitsprüfung durch Sachkundige für Schmutz- und Mischwasserleitungen nach deren Errichtung
- Eigentümer anderen Grundstücke, in denen die Leitungen verlaufen, haben die Prüfung und damit einhergehende Maßnahmen (des Leitungs-Betreibers z.B. Nachbarn) zu dulden
- Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwasser aufgefangen und erkannt wird
- Dichtheitsprüfungsbescheinigung ist zu fertigen
- Bescheinigung ist von Grundstückseigentümer aufzubewahren und der Gemeinde auf Verlangen vorzulegen
- Dichtheitsprüfung ist in Abständen von höchstens 20 Jahren zu wiederholen

§ 61 a Abs. 3-5 LWG NRW 2007
Private Abwasseranlagen

- § 61 a Abs. 3 Satz 1 LWG NRW: bei Neu-Errichtung
- § 61 a Abs. 4 LWG NRW: bei bestehenden Abwasserleitungen Pflicht zur Dichtheitsprüfung bei Änderung, aber spätestens bis 31.12.2015
- § 61 a Abs. 5 Satz 1 LWG NRW: Gemeinde soll durch Satzung abweichende Zeiträume festlegen, d.h. Frist verkürzen oder verlängern (Soll-Vorschrift !), wenn:

➢ § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 LWG NRW: Sanierungsmaßnahmen an öffentlichen Abwasseranlagen im ABK oder einem gesonderten Kanalsanierungs- oder Fremdwasserbeseitigungskonzept festgelegt sind

➢ § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW: die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die öffentliche Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachung nach § 61 LWG NRW überprüft (Selbstüberwachungs-Verordnung Kanal NRW)

Abwasserbeseitigungssatzung
§2 Begriffbestimmungen

- 3. Niederschlagswasser:

  Niederschlagswasser ist das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser.
- 3a. Dagegen ist Fremdwasser das in Abwasseranlagen abfließende Wasser, welches weder durch Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert ist, noch bei Niederschlägen von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt und gezielt eingeleitet wurde – also gerade kein Abwasser, sondern insbesondere Grund- und Drainagewasser.

Abwasserbeseitigungssatzung
§7 Begrenzung des Benutzungsrecht

- (2a) Drainagewasser darf nur in einen dafür vorgesehenen Drainagewassersammler eingeleitet werden. Im Einzelfall kann die Stadt Billerbeck auf Antrag des Anschlussnehmers die Einleitung von Drainagewasser in reine Regenwasserkanäle oder zur öffentlichen Abwasseranlage gehörende Wasserläufe zulassen. In keinem Fall zulässig ist die Einleitung von Drainagewasser in die öffentliche Misch- oder Schmutzwasserkanalisation.
- (8) Die Stadt Billerbeck kann die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um

  1. das Einleiten oder Einbringen von Abwasser oder Stoffen zu verhindern, das unter Verletzung der Absätze 1 und 2 erfolgt;

Abwasserbeseitigungssatzung
§ 12a Besondere Bestimmungen für den Anschluss von Grundstücksdrainagen

1. Grundstücksdrainagen dürfen – soweit es die öffentliche Abwasseranlage betrifft – nur an einen von der Stadt Billerbeck zum Schutz der öffentlichen Abwasseranlage vor Fremdwasser zur Verfügung gestellten Drainagewasserkanal rückstaufrei angeschlossen werden.
2. Zum Anschluss seiner Grundstücksdrainage hat der Grundstückseigentümer auf seine Kosten auf seinem Grundstück einen Pumpenschacht mit einer für die Drainagewasserförderung ausreichend bemessenen Druckpumpe sowie der dazugehörigen Druckleitung bis zur Grundstücksgrenze herzustellen, zu betreiben, zu unterhalten, instand zu halten und gegebenenfalls zu ändern und zu erneuern. Die Entscheidung über Art, Ausführung, Bemessung und Lage des Pumpenschachtes, der Druckpumpe und der dazugehörigen Druckleitung trifft die Stadt Billerbeck.
3. Der Pumpenschacht muss jederzeit frei zugänglich und zu öffnen sein. Eine Überbauung oder Bepflanzung des Pumpenschachtes ist unzulässig.

Abwasserbeseitigungssatzung
§ 14 Zustimmungsverfahren

- (4) Nach Fertigstellung der haustechnischen Anlagen ist durch einen anerkannten Fachbetrieb oder durch einen Sachkundigen, der die Bauvorlagenberechtigung nach § 70, BauO NW besitzt, spätestens 4 Wochen nach Fertigstellung die ordnungsgemäße, den Bestimmungen dieser Satzung entsprechende Erstellung der haustechnischen Anlagen anzuzeigen. Auf § 15 dieser Satzung wird verwiesen.

Abwasserbeseitigungssatzung
§ 15 Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen

(1) Für die Dichtheitsprüfung privater Abwasserleitungen gelten die Bestimmungen des § 61a Abs. 3 bis 7 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995 S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV NRW 2007 S. 708). Für welche Grundstücke und zu welchem Zeitpunkt eine Dichtheitsprüfung bei privaten Abwasserleitungen durchzuführen ist, ergibt sich auch aus gesonderten Satzungen der Stadt Billerbeck in Verbindung mit § 61a Abs. 3 bis 6 LWG NRW:

(2) Die Dichtheitsprüfungen ~~*dürfen nur durch von der Stadt Billerbeck zugelassene Sachkundige durchgeführt werden*~~. Bis zum Erlass einer Verwaltungsvorschrift zu den Anforderungen an die Sachkunde durch die oberste Wasserbehörde des Landes NRW gelten die durch die Stadt Billerbeck festgelegten Anforderungen.

Anmerkung: Die oberste Wasserbehörde hat dieses inzwischen mit RdErl geregelt!

Abwasserbeseitigungssatzung
§ 20 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

2. § 7 Abs. 2a und § 12a Abs. 1 Drainagewasser nicht in einen dafür vorgesehenen Drainagewassersammler sondern in den Misch- oder Schmutzwasserkanal einleitet.

12. § 15 Abwasserleitungen nicht nach § 61a LWG NRW bei deren Errichtung oder Änderung oder bei bestehenden Abwasserleitungen bis zum 31.12.2015 auf Dichtigkeit prüfen lässt.

(3) Ordnungswidrigkeiten nach dem Absatz 1 und 2 werden mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

Zusätzliche Möglichkeit Verwaltungszwang an zu ordnen (Zwangsgeld; Ersatzvornahme)

Förderung Sanierung privater Kanäle

2. Gegenstand der Förderung

Ganzheitliche Sanierung von privaten Hausanschlüssen im Zusammenhang mit der Elimination von Fremdwasser

Förderung Sanierung privater Kanäle

3. Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger

Gemeinden, Gemeindeverbände, Zweckverbände und sonstige juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts (mit Ausnahme des Bundes), soweit sie Maßnahmen zur öffentlichen Abwasserbeseitigung im Rahmen des § 53 Abs. 1 LWG durchführen. Die Zuwendung ist an Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Anschlussleitungen (einschl. der Grundleitungen) weiterzuleiten (Einzelempfängerin oder Einzelempfänger).

Förderung Sanierung privater Kanäle

4. Zuwendungsvoraussetzungen

a) Die öffentliche Kanalisation muss im Rahmen der Selbstüberwachungsverordnung Kanal (SüwV Kan) untersucht und hinsichtlich ihrer Schäden bewertet sein.

b) Im Entwässerungsgebiet ist ein erhöhter Fremdwasseranfall (Verdünnungsanteil übersteigt die Hälfte des Abwasserabflusses bei Trockenwetter) vorhanden, der überwiegend nicht aus der öffentlichen Kanalisation stammt (Drainagen, eindringendes Grundwasser).

c) Die Gemeinde muss im abgegrenzten Fremdwasserschwerpunktgebiet durch Satzung die Inspektion aller Hausanschlüsse veranlasst haben.

d) Es muss ein Fremdwassersanierungskonzept der Gemeinde bestehen, bei dem in einem Fremdwasserschwerpunktgebiet die öffentliche und private Kanalisation ganzheitlich (als Einheit) saniert wird. Hierzu hat der Betreiber der öffentlichen Kanalisation ein mit der Bezirksregierung abgestimmtes Fremdwasserkonzept vorzulegen. Die zu sanierenden öffent-

Förderung Sanierung privater Kanäle

5.4.2 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der an die Eigentümerinnen oder Eigentümer privater Anschlussleitungen weiterzuleitenden Zuwendung beträgt bis zu 30 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, jedoch maximal 200 € je angefangenem laufendem Meter sanierter

Die Untersuchungen der privaten Kanalisation mit Kamera erfolgt unentgeldlich durch den Abwasserbetrieb.

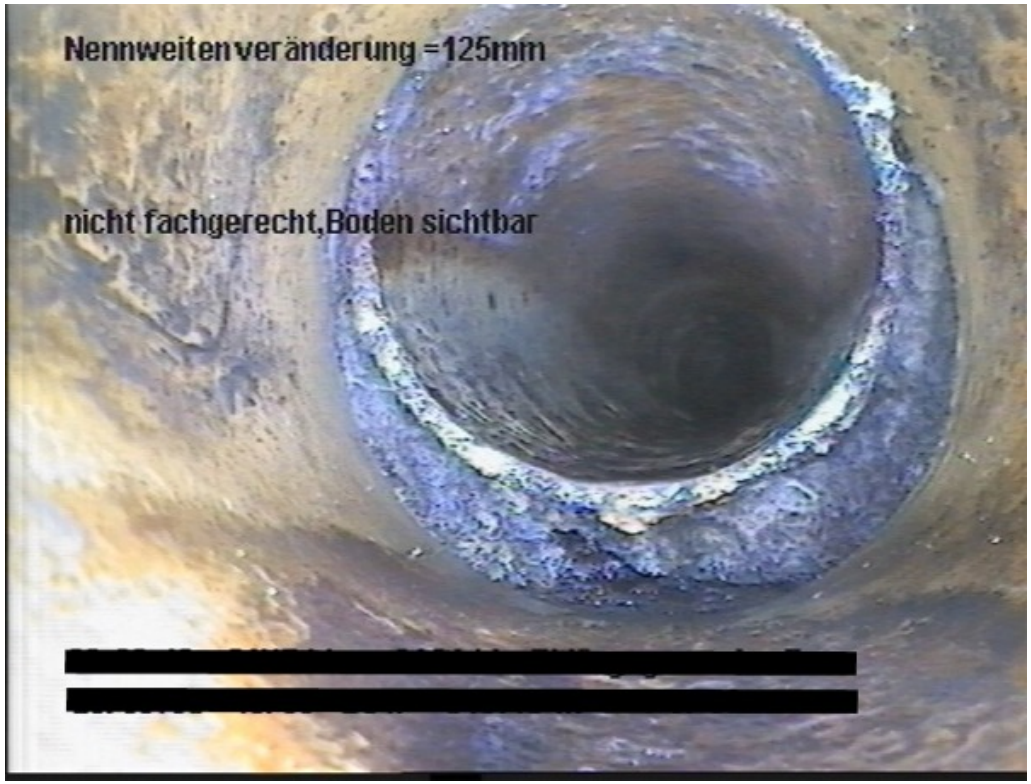

Der Sanierungsvorschlag erfolgt unentgeldlich durch den Abwasserbetrieb.

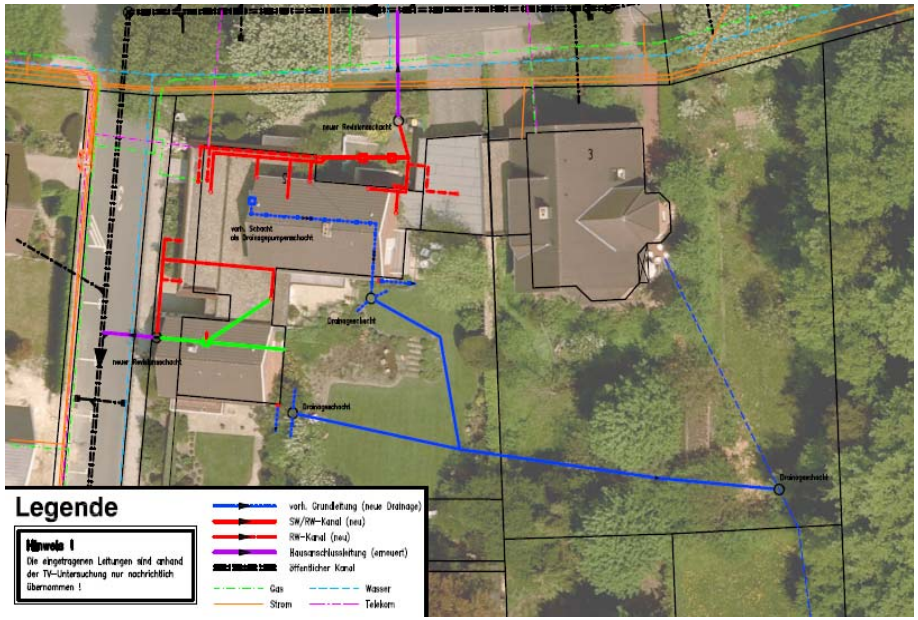

Vielen Dank für ihre Aufmerksamkeit